

09.08.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4109 vom 11. Juli 2024  
des Abgeordneten Thorsten Klute SPD  
Drucksache 18/9956

### Insolvenzen in der Pflege im 2. Quartal 2024

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Bereits in Drucksache 18/9113 hatte die Landesregierung Auskunft gegeben über Entwicklungen rund um Insolvenzen in der NRW-Pflege im ersten Quartal 2024. Pflegebetriebe beurteilen ihre Lage weiterhin als schwierig.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4109 mit Schreiben vom 9. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Wie viele Insolvenzen wurden in der Pflegebranche im zweiten Quartal 2024 in Nordrhein-Westfalen angemeldet? (Bitte wie in vorherigen Antworten auf Kleine Anfragen zu Insolvenzen in der Pflege auch hier auflisten nach Regierungsbezirken und nach Einrichtungstypen wie vollstationär, teilstationär und ambulante Dienste.)***

Der Landesregierung liegt gemäß der Meldepflicht der Einrichtungsträgerinnen und -träger nach § 9 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zur bereits eingetretenen bzw. drohenden Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit für das zweite Quartal 2024 die Gesamtzahl 8 vor.

2024 2. Quartal	Vollstationär	Teilstationär	Kurzzeit	Ambulant	Gesamt
RB Arnsberg	0	0	0	3	3
RB Detmold	0	0	0	0	0
RB Düsseldorf	1	2	0	0	3
RB Köln	0	0	0	0	0
RB Münster	0	0	0	2	2
Summe	1	2	0	5	8

**2. In welchem Maße haben diese Insolvenzen zum Wegfall von Pflegeplätzen geführt? (Bitte vollstationär, teilstationär und ambulant berücksichtigen.)**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Abfrage der Anzeigen gemäß § 9 Absatz 4 WTG ab dem 1. Januar 2024 um die Anzahl der Pflegeplätze erweitert. Die Zahlen für das zweite Quartal 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2024 2. Quartal	Vollstationär		Teilstationär	
	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Plätze	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Plätze
RB Arnsberg	0	0	0	0
RB Detmold	0	0	0	0
RB Düsseldorf	1	12	2	34
RB Köln	0	0	0	0
RB Münster	0	0	0	0

**3. Wie sehen die Zahlen der Insolvenzen in der Pflegebranche in NRW im gesamten ersten Halbjahr 2024 aus? (Bitte wie in vorherigen Antworten auf Kleine Anfragen zu Insolvenzen in der Pflege auch hier auflisten nach Regierungsbezirken und nach Einrichtungstypen wie vollstationär, teilstationär und ambulante Dienste.)**

Der Landesregierung liegt gemäß der Meldepflicht der Einrichtungsträgerinnen und -träger nach § 9 Absatz 4 WTG zur bereits eingetretenen bzw. drohenden Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit für das erste Halbjahr 2024 die Gesamtzahl 20 vor.

2024 1. Halbjahr	Vollstationär	Teilstationär	Kurzzeit	Ambulant	Gesamt
RB Arnsberg	1	0	0	5	6
RB Detmold	2	0	0	1	3
RB Düsseldorf	2	2	0	2	6
RB Köln	1	0	0	1	2
RB Münster	0	0	0	3	3
Summe	6	2	0	12	20

**4. Wie sehen die Zahlen zum Wegfall von Pflegeplätzen im Zuge von Insolvenzen im gesamten ersten Halbjahr 2024 aus? (Bitte vollstationär, teilstationär und ambulant berücksichtigen.)**

Die erbetenen Daten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

2024 1. Halbjahr	Vollstationär		Teilstationär	
	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Plätze	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Plätze
RB Arnsberg	0	0	0	0
RB Detmold	0	0	1	12
RB Düsseldorf	1	12	2	34
RB Köln	0	0	0	0
RB Münster	1	80	0	0

Zu beachten ist, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die gemeldeten Überschuldungen nicht zu Schließungen der Leistungsangebote und einem damit verbundenen Wegfall von Plätzen in der stationären Pflege geführt haben, da die Einrichtungen von anderen Betreiberinnen und Betreibern übernommen wurden und weitergeführt werden.

**5. Welche Auswirkungen hat es nach Meinung der Landesregierung auf die ambulanten Pflegedienste, wenn deren Investitionskostenförderung in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 1996 nicht mehr angepasst wurde und seitdem unverändert bei 2,15 Euro liegt?**

Nach § 24 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO) wird die durchschnittliche Investitionskostenförderung für Pflegedienste nach § 71 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) als pauschale Förderung gewährt. Die Höhe der Förderung wurde 2018 im Rahmen der 6. Änderung der APG DVO mit 2,15 Euro pro volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI in § 24 APG DVO festgelegt. Die bis dahin geltende Fassung der APG DVO sah eine Ermittlung der Pauschale auf Grundlage des Gesamtumsatzes des jeweiligen ambulanten Dienstes vor. Diese Regelung stellte sich, insbesondere aufgrund des Verwaltungsaufwandes bei den ambulanten Diensten, als nicht umsetzbar heraus.

Festzustellen ist, dass lediglich in sechs Ländern überhaupt eine Investitionskostenförderung für ambulante Dienste erfolgt. Nordrhein-Westfalen nimmt hier mit dem Fördervolumen der Investitionskostenförderung im deutschlandweiten Ländervergleich (vgl. IGES Studie „Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen; Berichtsjahr 2022“, S. 20, Tabelle 5) den Spitzenplatz ein. Das Fördervolumen in Nordrhein-Westfalen ist von 81.342.332 Euro im Jahr 2019 um 10,14 % auf 89.592.737 Euro im Jahr 2022 gestiegen.